

Stellungnahme eno energy GmbH zum Gegenantrag der

One Square Advisory Services GmbH

im Rahmen der in der Zeit vom 4. September 2015 0:00 Uhr MESZ) bis zum 10. September 2015 24:00 Uhr MESZ) durchzuführenden Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die

bis zu EUR 25.000.000,00

**7,375% Schuldverschreibungen fällig 2016 der eno energy GmbH, Rerik,
ISIN:DE000A1H3V53 /**

WKN: A1H3V5

Die eno energy GmbH empfiehlt den Anleihegläubigern die Ablehnung dieses Antrags

Im Rahmen der in der Zeit vom 4. September 2015 0:00 Uhr MESZ) bis zum 10. September 2015 24:00 Uhr MESZ) durchzuführenden Abstimmung ohne Versammlung betreffend die bis zu EUR 25.000.000,00 7,375% Schuldverschreibungen fällig 2016 der eno energy GmbH (nachfolgend auch „Gesellschaft“), Rerik, ISIN:DE000A1H3V53 /WKN: A1H3V5 hat der Anleihegläubiger One Square Advisory Services GmbH einen Gegenantrag gestellt, in dem One Square Advisory Services GmbH unter anderem unter Punkt b) (i) des Gegenantrags von One Square Advisory Services GmbH im Rahmen der Formulierung einer aufschiebenden Bedingung vorbringt, die eno energy GmbH solle schnellstmöglich, spätestens aber bis zum 1. April 2016, eine neue Versammlung der Gläubiger der Anleihe der eno energy GmbH entsprechend den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes einberufen und die Wahl eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger auf die Tagesordnung aufnehmen (siehe auch unter Gegenantrag A des von der Gesellschaft veröffentlichten Stimmformulars, welches Anleihegläubiger auf der Webseite Gesellschaft unter <http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaeubigerver-sammlung/> abrufen können). Gleichzeitig hat die One Square Advisory Services GmbH mitgeteilt, dass sie bereit ist, als gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger zu kandidieren.

Die eno energy GmbH empfiehlt den Anleihegläubigern die Ablehnung dieses Antrags.

Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger ist im Rahmen einer kompletten Restrukturierung einer Schuldverschreibung, die im Rahmen einer Sanierung eines Unternehmens erfolgt, durchaus sinnvoll. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger, die in einem solchen Fall meist auch von dem Unternehmen selbst initiiert und vorangetrieben wird, umfasst dann auch die Empfehlung, den gemeinsamen

Vertreter für alle Anleihegläubiger mit weitergehenden Rechten, wie zum Beispiel die Befugnis zur Änderung von Anleihebedingungen für alle Anleihegläubiger, auszustatten. So kann in einem Sanierungsfall flexibel auf sich im Rahmen der Restrukturierung des Unternehmens ergebenden Notwendigkeiten reagiert werden, ohne im Einzelfall Gläubigerversammlungen zur Änderung von Anleihebedingungen durchführen zu müssen. Gemäß § 7 Abs. 6 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“)) sind die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters vom Schuldner, d.h. von der Gesellschaft zu tragen.

Die Ausgangslage einer Sanierungssituation ist bei der eno energy GmbH nicht gegeben. Seit Gründung verzeichnet die eno energy Unternehmensgruppe durchweg positive Jahresergebnisse. Marktbedingte Schwankungen in den letzten Jahren hat die Gruppe in der Regel durch zusätzliche Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette der Windenergie ausgeglichen. Die positive Entwicklung des EBIT ergibt sich aus dem deutlichen Wachstum der eno energy Unternehmensgruppe mit attraktiven Produkten und Dienstleistungen sowie der Anzahl der realisierten Projekte, die auf eine stetige Erweiterung der Projektpipeline zurückzuführen sind.

In den vergangenen Jahren hat sich die eno energy Unternehmensgruppe bei ihrer Wachstumsfinanzierung unterschiedlicher Kreditinstitute bedient. Dabei ist eine breite Diversifikation von Laufzeiten, Covenants und Sicherheitsleistungen der entsprechenden gewährten Darlehen zu verzeichnen.

Zur Vereinfachung des Reportings und der Koordinierung der Vertragsbeziehungen mit verschiedenen Kreditinstituten soll im ersten Schritt eine Vereinheitlichung und teilweise Erhöhung der Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen in einem Konsortialkreditvertrag mit allen Kreditinstituten erfolgen. Wie aus dem Geschäftsbericht 2014 ersichtlich, befindet sich eno energy in der Syndizierungsphase für den das künftige Wachstum begleitenden Konsortialkredit. Auf Basis der Geschäftszahlen 2014 stehen uns die Hausbanken bereits jetzt mit einer signifikanten Rahmenausweitung zur Verfügung. Die Wachstumsfinanzierung ist auf Basis der aktuell in Aussicht stehenden Mittel vollständig abgedeckt. Unter Einbeziehung der Prolongation der Unternehmensanleihe hat eno ein schlüssiges Finanzierungskonzept.

Die eno energy-Anleihe wird an die Laufzeit des syndizierten Darlehens angepasst und soll daher um drei Jahre bei gleichbleibendem Zinskupon verlängert werden. Die bisherige Position der Anleihegläubiger in der Rangigkeit der Verbindlichkeiten wird nicht verschlechtert.

In einer zweiten Stufe sollen weitere EUR 20.000.000 eingeworben und die gesamte Syndizierung abgeschlossen werden. Die Mittel können zur Finanzierung weiteren Wachstums und / oder zur Optimierung der Kapitalstruktur verwendet werden. Die Umsetzung der syndizierten Finanzierung erfolgt unter Rückgriff auf die bereits bestehenden Sicherheiten, sodass es zu keiner Neugewährung von Sicherheiten zugunsten der Banken kommt bzw. sich die Rangigkeit der Anleihegläubiger dahingehend verschlechtert. Da seitens

der Gesellschaft überhaupt nicht beabsichtigt ist, die Sicherheitenposition der Anleihegläubiger in irgendeiner Form zu verändern oder zu verschlechtern macht insbesondere die von One Square Advisory Services GmbH unter Punkt b) (ii) des Gegenantrags vorgebrachte aufschiebende Bedingung keinen Sinn. Bei einer Verlängerung der Anleihe würde sich der Schutz der Anleihegläubiger weiterhin wie auch in der Vergangenheit nach § 2 (Status, Negativverpflichtung) der Anleihebedingungen richten, der einen ausreichenden Schutz der Anleihegläubiger in der Vergangenheit vorgesehen hat und damit auch weiterhin in Zukunft vorsehen wird.

Auch die Anleihegläubiger profitieren weiterhin von einer attraktiven Verzinsung i.H.v. 7,375 %. Die Handelbarkeit der Anleihe über den Primärmarkt der Börse Düsseldorf bleibt bis zum Laufzeitende gewahrt. eno energy möchte die Anleger zudem wirtschaftlich an den mit der Laufzeitverlängerung der Anleihe einhergehenden Chancen wirtschaftlich angemessen partizipieren lassen. Deshalb erhalten die Gläubiger im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe durch eno energy zusätzlich das Recht (nach Beschlussfassung der Gläubigerversammlung) auf einen Bonus von bis zu 1 % auf den Nominalwert.

Die Einzelheiten der neuen geplanten Finanzierungsstruktur sind in der Aufforderung zur Stimmabgabe der eno energy GmbH vom 18. August 2015 unter Abschnitt A. 3. näher erläutert. Die Aufforderung zur Stimmabgabe kann auf der Website der eno energy GmbH unter <http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaeubigerver-sammlung/> abgerufen werden.

Sollte die Verlängerung der Laufzeit der eno energy-Anleihe durch die Gläubigerversammlung nicht beschlossen werden können, wird der Fokus der Verhandlungen mit den finanzierenden Finanzinstituten auf eine Refinanzierung der termingerechten Rückzahlung der eno energy-Anleihe gesetzt. Das hätte zur Folge, dass die für das weitere Wachstum der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend reduziert werden. Für diese Verhandlungen steht aus heutiger Sicht ausreichend Zeit zur Verfügung, da die eno energy-Anleihe in einem solchen Fall erst in Juni 2016 zurückgeführt werden müsste. Eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 31.12.2016 – wie unter a) des Gegenantrags von One Square Advisory Services GmbH beantragt – macht aus heutiger Sicht keinen Sinn, denn die Gesellschaft beabsichtigt für den Fall, dass die Laufzeit der Anleihe durch die Abstimmung ohne Versammlung nicht um weitere drei Jahre verlängert wird, die planmäßige Rückführung der Anleihe zum ursprünglich vorgesehen Zeitpunkt, nämlich zum 30. Juni 2016. Die Gesellschaft wird den Anleihegläubigern durch entsprechende Veröffentlichungen weitere umfassende Informationen über die Gesellschaft und deren finanzielle Lage sowie die zukünftige Planung zur Verfügung stellen.

Für die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger besteht daher aus Sicht der Gesellschaft derzeit keine Veranlassung, zumal die damit verbundenen Kosten nach Auffassung der Gesellschaft in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen stehen.

Daher beabsichtigt die Gesellschaft nicht, einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen zu lassen und in einer weiteren Gläubigerversammlung diesen Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Darüber hinaus steht es One Square Advisory Services

GmbH selbstverständlich frei, selbst, bzw. zusammen mit anderen Anleihegläubigern, in einer zukünftigen Gläubigerversammlung einen sogenannten „Ergänzungsantrag“ zur Tagesordnung nach § 13 Abs. 3 SchVG für die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger zu stellen. Danach können Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Darüber hinaus hat One Square Advisory Services GmbH im Übrigen auch die Möglichkeit gem. § 9 Abs. 1 SchVG von der Gesellschaft zu verlangen, eine Gläubigerversammlung mit dem Ziel einzuberufen, einen gemeinsamen Vertreter der Gläubiger zu bestellen, sofern Gläubiger, deren Schuldverschreibungen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich verlangen.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Geschäftsführung der Gesellschaft den Anleihegläubigern für die Ablehnung des von der One Square Advisory Services GmbH gestellten Antrags zu stimmen.

Rerik, den 03. September 2015

Die Geschäftsführung der eno energy GmbH